

Amtliche Mitteilungen

Datum 15. Juli 2016

Nr. 62/2016

Inhalt:

**Promotionsordnung
der Fakultät III –
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht**

**der
Universität Siegen**

Vom 15. Juli 2016

**Promotionsordnung
der Fakultät III –
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsrecht**

**der
Universität Siegen**

Vom 15. Juli 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Promotionsarten

§ 1 Ordentliche Promotion

§ 2 Außerordentliche Promotion

Zweiter Teil: Ordentliche Promotion

1. Abschnitt : Zielsetzung, Promotionsberechtigung, Promotionsausschuss, Fachausschüsse,
Berechtigung zur Ablegung einer Promotion,
Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 3 Zielsetzung

§ 4 Promotionsberechtigung

§ 5 Promotionsausschuss

§ 6 Fachausschüsse

§ 7 Disputationsausschuss

§ 8 Berechtigung zur Ablegung einer Promotion/Zulassung

§ 9 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

2. Abschnitt: Promotionsstudium

§ 10 Ziele des Promotionsstudiums

§ 11 Verlauf des Promotionsstudiums

3. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 12 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 13 Dissertation

§ 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachterbestellung

§ 15 Bewertungseinheiten, Notenberechnung

§ 16 Bewertung der Dissertation

§ 17 Plagiatsprüfung

§ 18 Rücktritt vom Promotionsverfahren

§ 19 Disputation

§ 20 Bewertung der Disputationsleistung und der Promotion

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

§ 22 Verleihung des Doktorgrades, Promotionsurkunde

§ 23 Täuschung und Irrtum, Einstellung des Verfahrens

Dritter Teil: Außerordentliche Promotion

§ 24 Außerordentliche Promotion

Vierter Teil: Aberkennung und Entzug, Schlussbestimmung

§ 25 Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Promotionsarten

§ 1

Ordentliche Promotion

Die Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen verleiht als ordentliche Promotion nachfolgende Grade:

1. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.);
2. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors des Rechts (doctor iuris – Dr. iur.).

§ 2

Außerordentliche Promotion

Die Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen verleiht als außerordentliche Promotion nachfolgende Grade:

1. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa – Dr. rer. pol. h. c.) nach Maßgabe von § 24;
2. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors des Rechts ehrenhalber (doctor iuris honoris causa – Dr. iur. h. c.) nach Maßgabe von § 24.

Zweiter Teil: Ordentliche Promotion

1. Abschnitt:

**Zielsetzung, Promotionsberechtigung, Promotionsausschuss, Fachausschüsse,
Berechtigung zur Ablegung einer Promotion,
Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

§ 3

Zielsetzung

Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Fachgebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre oder der Wirtschaftsinformatik (jeweils Dr. rer. pol.) einerseits oder der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) andererseits.

§ 4

Promotionsberechtigung

- (1) ¹Promotionsberechtigte sind Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit positiver Evaluierung sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten auf dem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsinformatik zur Verleihung des Grades gemäß § 1 Nr. 1 und der Rechtswissenschaften zur Verleihung des Grades gemäß § 1 Nr. 2. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Fakultätsrat einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor schon vor der positiven Evaluierung bzw. einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor die Promotionsbefugnis verleihen; im Falle des Absatz 1 Satz 2 1. Alternative erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Rektorat.

- (2) ¹Im Rahmen der Durchführung eines gemeinsamen Graduiertenprogrammes zwischen der Universität Siegen und einer oder mehreren Fachhochschulen, welches auf einem Abkommen der Universität Siegen mit den entsprechenden Fachhochschulen beruht, können namentlich benannte und einschlägig qualifizierte Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren jeweils als Co-Betreuerin bzw. Co-Betreuer und Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter an einer Promotion mitwirken. ²Die Einzelheiten regelt das entsprechende Abkommen nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses.

§ 5

Promotionsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder eines für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständigen Ausschusses (Promotionsausschuss) sowie ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, die jeweils Professorinnen oder Professoren sein müssen. ²Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen jeweils den unterschiedlichen Fachgruppen Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht angehören. ³Der Fakultätsrat soll darauf achten, dass bei den Wahlen zum Vorsitz im Promotionsausschuss beide Fachgruppen angemessen berücksichtigt werden.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören sechs Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei graduierte Studierende an. ²Die beiden Fachgruppen (Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht) müssen in jeder Gruppe paritätisch vertreten sein.
- (3) ¹Die Professorinnen und Professoren werden für die Dauer von vier Jahren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren und die Studierenden für die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Dem Promotionsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
1. die Entscheidung über Widersprüche der Doktorandin oder des Doktoranden gegen Beschlüsse innerhalb des Promotionsverfahrens;
 2. die Entscheidung über die Aberkennung oder die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 25;
 3. die Auslegung der Vorschriften dieser Promotionsordnung.
- ²Diese Aufgaben können nicht an die Fachausschüsse gemäß § 6 delegiert werden.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet durch Beschluss. ²Er ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit des vorsitzenden Mitglieds oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses vertritt den Promotionsausschuss und führt dessen laufende Geschäfte.

§ 6

Fachausschüsse

- (1) ¹Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Fachausschusses Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik und des Fachausschusses Wirtschaftsrecht. ²Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses sind geborene Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses und übernehmen in ihm zugleich den Vorsitz. ³Die übrigen Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses müssen nicht zugleich Mitglieder des Promotionsausschusses sein. ⁴§ 5 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Dem Fachausschuss Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik gehören an:
1. fünf promotionsberechtigte Mitglieder aus dem jeweiligen Fachgebiet, von denen vier Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sein müssen;

2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät aus dem jeweiligen Fachgebiet;
 3. eine graduierte Studentin oder ein graduerter Student aus dem jeweiligen Fachgebiet.
- (3) Dem Fachausschuss Wirtschaftsrecht gehören an:
1. drei promotionsberechtigte Mitglieder aus dem jeweiligen Fachgebiet, von denen zwei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sein müssen sowie zwei Ersatzmitglieder für den Fall einer Verhinderung eines promotionsberechtigten Mitglieds sowie für den Fall der Befangenheit von Mitgliedern nach § 16 Absatz 7 Satz 6 und § 17 Absatz 2 Satz 4; die Ersatzmitglieder müssen ebenfalls Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sein;
 2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät aus dem jeweiligen Fachgebiet;
 3. eine graduierte Studentin oder ein graduerter Student aus dem jeweiligen Fachgebiet.
- (4) ¹Der Fachausschuss Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik ist zuständig für sämtliche Aufgaben im Verfahren zur Erlangung des Grades des Dr. rer. pol. mit Ausnahme der in § 5 Absatz 4 genannten Aufgaben. ²Der Fachausschuss Wirtschaftsrecht ist zuständig für sämtliche Aufgaben im Verfahren zur Erlangung des Grades des Dr. iur. mit Ausnahme der in § 5 Absatz 4 genannten Aufgaben. ³Jedem Fachausschuss obliegen folgende Aufgaben, insbesondere:
1. im Rahmen seiner Verfahrensleitung
 - a) die Entscheidung über die Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 8 Absatz 1 bzw. Absatz 2;
 - b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Abschlüsse gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) bzw. Absatz 2 Buchstabe a), dd) sowie vergleichbarer Abschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a), cc);
 - c) die Entscheidung über die Anerkennung von Leistungen im Promotionsstudium gemäß § 11 Absatz 3;
 - d) die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 14 Absatz 1;
 - e) die Wahl der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 14 Absätze 3 bis 5 und § 16 Absätze 3 und 5 sowie des vorsitzenden Mitglieds und der übrigen Mitglieder der Disputationskommission gemäß § 7 Absatz 1;
 - f) die Entscheidung über die Einbeziehung der in der schriftlichen Stellungnahme vorgeschlagenen Note bei der Gesamtnotenbildung für die Dissertation gemäß § 16 Absatz 7 Satz 5;
 - g) die Entscheidung über das Vorliegen eines Plagiats gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2;
 - h) die Entscheidung bei Versäumnis des Termins der mündlichen Prüfung gemäß § 19 Absatz 5.
 2. der Entwurf eines Mustervertrages für die Betreuungsvereinbarung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2;
 3. der Erlass von Durchführungsrichtlinien, z.B. für die Festlegung
 - a) zusätzlicher vorheriger Leistungen gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe b) bzw. Absatz 2 Buchstabe a), ee);
 - b) für den grundsätzlichen Inhalt von Betreuungsvereinbarungen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2;
 - c) des anrechenbaren Lehrangebots gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe a), aa) Satz 2;
 - d) der Anforderungen an eine kumulative Promotion zum Dr. rer. pol. gemäß § 13 Absatz 6 Satz 6;
 - e) der Anforderungen an die Ausstellung einer vorläufigen Promotionsurkunde nach § 22 Absatz 2 Satz 1.

- (5) ¹Für die Beschlussfassung im Fachausschuss gilt § 5 Absatz 5 entsprechend. ²Beschlüsse können auch im Wege der schriftlichen Rundfrage gefasst werden.
- (6) ¹Das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses vertritt den Fachausschuss und führt dessen laufende Geschäfte. ²Zu diesem Zweck kann der Fachausschuss ihm obliegende Aufgaben delegieren. ³Von der Delegation ausgenommen sind die in § 6 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe e) bis h) sowie in Nr. 2 und 3 genannten Aufgaben. ⁴Die Anwendung und Beachtung der in § 6 Absatz 4 Nr. 3 erfolgten Festlegungen kann der zuständige Fachausschuss auf das vorsitzende Mitglied delegieren.
- (7) ¹Jeder Fachausschuss unterrichtet den Promotionsausschuss unverzüglich über die in Absatz 4 Nr. 3 erlassenen Durchführungsrichtlinien und deren Änderungen und Ergänzungen. ²Die Durchführungsrichtlinien sind in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Disputationsausschuss

- (1) ¹Dem Disputationsausschuss gehören die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und zwei weitere promotionsberechtigte Mitglieder an. ²Die weiteren Mitglieder des Disputationsausschusses und dessen vorsitzendes Mitglied werden vom zuständigen Fachausschuss gewählt und bestellt. ³Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter kann nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt und bestellt werden.
- (2) ¹Der Disputationsausschuss führt die Disputation als Kollegialprüfung durch, bewertet die Disputationsleistung und ermittelt die Gesamtnote der Promotion. ²Das Nähere regeln die §§ 19 und 20.

§ 8

Berechtigung zur Ablegung einer Promotion/Zulassung

- (1) ¹Für die Promotion zum Dr. rer. pol. wird ein qualifizierter Abschluss mit der Mindestnote „gut“ gefordert; es gelten die nachstehend genannten alternativen Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ablegung einer Promotion:
- a) für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss oder Staatsexamen an einer deutschen Hochschule nach einer Regelstudienzeit von mindestens insgesamt acht Semestern alternativ
- aa) das Bestehen der Diplom- bzw. Masterprüfung eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges;
- bb) das Bestehen der Diplom- bzw. Masterprüfung für Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsmathematik, Mathematik, Informatik oder eines entsprechenden wissenschaftlichen Studienganges;
- cc) das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit den beruflichen Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaft oder Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft bzw. das Bestehen des dem entsprechenden Masterstudienganges im Lehramt;
- dd) den Abschluss eines anderen Studiums sowie ein hierauf aufbauendes, mindestens zweisemestriges Studium mit Erwerb von mindestens 40 Leistungspunkten aus den Masterstudiengängen der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen; die Einzelheiten regelt der zuständige Fachausschuss;
- b) den Abschluss eines anderen Studiums, dem sich eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit mit der Hälfte der regulären wöchentlichen Arbeitszeit an einer wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsinformatischen Lehr- und Forschungseinrichtung unter Anleitung der Promotionsbetreuerin oder des Promotionsbetreuers anschließen muss; für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss an einer deutschen Hochschule nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern das Bestehen der wirtschaftswissenschaftlichen Abschlussprüfung sowie hierauf aufbauend ein mindestens zweisemestriges Studium mit

Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten aus den Masterstudiengängen der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen; die Einzelheiten regelt der zuständige Fachausschuss;

- c) für Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Abschluss dessen Entsprechung mit einem deutschen Abschluss gemäß § 6 Absatz 1 Abschnitte a) bis b).

²Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse wird nach den von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören.

⁴Die endgültige Entscheidung trifft der zuständige Fachausschuss.

- (2) Für die Promotion zum Dr. iur. gelten die nachstehend genannten alternativen Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ablegung einer Promotion:

- a) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss alternativ bestanden haben

aa) den Diplom-Abschluss oder den Master-Abschluss im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen oder einer anderen Hochschule mit mindestens der Note „gut“; dem Master-Abschluss im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht steht der Erwerb des Abschlusses in einem anderen Master-Studiengang der Universität Siegen gleich, mit dem der akademische Grad des „LLM“ erworben wird;

bb) die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland; wenigstens eine der beiden Prüfungen muss mit mindestens einer über dem Durchschnitt liegenden Note bestanden sein;

cc) einen vergleichbaren rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Abschluss einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Note, die der in Nr. aa) und bb) genannten gleichwertig ist;

dd) einen vergleichbaren rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen ausländischen Abschluss mit einer Note, die der in Abschnitte aa) und bb) genannten gleichwertig ist. Absatz 1 c) Satz 2 bis 4 gelten entsprechend;

ee) einen wirtschaftsrechtlichen oder vergleichbaren Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit mindestens der Note „gut“ sowie einem hierauf aufbauenden mindestens zweisemestrigen Studium mit Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten aus auf den Erwerb des „LLM“ gerichteten Masterstudiengängen der Universität Siegen; die Einzelheiten regelt der zuständige Fachausschuss.

²Die Bewerberin oder der Bewerber nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a), bb), cc) und dd) muss außerdem das Studium des Deutschen und Europäischen Wirtschaftsrechtes von mindestens zwei Semestern an der Universität Siegen absolviert haben, in dessen Verlaufe ein Seminarschein mit mindestens der Note „gut“ erworben wurde. ³Von diesen Voraussetzungen ist befreit, wer mindestens ein Jahr bei einer Professorin oder einem Professor dieser Fakultät im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätig war, das einen rechtswissenschaftlichen Abschluss im Sinne des Absatz 2 Satz 1 erfordert; hierunter fällt insbesondere die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der Hälfte der regulären wöchentlichen Arbeitszeit.

- b) ¹Von den in Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a), aa) genannten Mindestnoten ist in begründeten Ausnahmefällen befreit, wer den jeweiligen Abschluss mit einer Note bestanden hat, die mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht. ²Wird die Mindestnote des Diplomabschlusses oder des Masterabschlusses im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen oder des Diplomabschlusses oder des Masterabschlusses einer anderen Universität nur hinsichtlich des rechtswissenschaftlichen Teils des Abschlusses erreicht, so ist dies genügend.

- (3) In den Fällen von Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a), dd) und b) Satz 1 und 2 können der Bewerberin oder dem Bewerber für die Zulassung zum Promotionsverfahren Auflagen erteilt werden.
- (4) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen, die Vergleichbarkeit von Abschlüssen, die Gleichwertigkeit der Note, den Ausnahmefall gemäß Absatz 2 Satz 3 sowie über die Erteilung von Auflagen gemäß Absatz 3 entscheidet der zuständige Fachausschuss. ²Über die Zulassung zur Promotion ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Berechtigt zur Betreuung einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Doktorandin bzw. Doktorand ist ein promotionsberechtigtes Mitglied der Fakultät. ²Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Promotionsberechtigung sind bereits vor der positiven Evaluation berechtigt, Doktorarbeiten als Co-Betreuerin oder Co-Betreuer mit zu betreuen; die Bestellung zur Gutachterin bzw. zum Gutachter setzt jedoch das Vorliegen der Promotionsberechtigung voraus (§ 14 Absatz 3 i.V.m. § 4).
- (2) ¹Für jedes Betreuungsverhältnis ist zum Zeitpunkt des Beginns der Betreuung eine Betreuungsvereinbarung zwischen dem betreuenden promotionsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Bewerberin oder dem Bewerber abzuschließen. ²Sie macht die Rechte und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers einerseits und der Doktorandin oder des Doktoranden andererseits für das jeweilige Promotionsverfahren transparent.
- (3) ¹Die Betreuungsvereinbarung enthält mindestens die nachfolgenden Angaben:
- a) Feststellung über bisher erbrachte und noch zu erbringende Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8;
 - b) Bestätigung der Kenntnis der im späteren Verfahren wirksam werdenden Regelungen der Promotionsordnung;
 - c) Thema (ggf. Arbeitstitel) und Sprache der Dissertationsarbeit;
 - d) beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.
- ²Das Weitere regelt der zuständige Fachausschuss; er entwirft einen Mustervertrag für die Betreuungsvereinbarung.
- (4) ¹Eine Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung ist dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnisnahme und Billigung zu übersenden. ²Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und gleichzeitig die Promotionszeit beginnen offiziell mit Zugang der Billigung des zuständigen Fachausschusses bei der Betreuerin oder dem Betreuer, spätestens aber drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Betreuungsvereinbarung beim zuständigen Fachausschuss. ³Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (5) ¹Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird widerrufen, wenn die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang erloschen ist oder eine fachspezifische Voraussetzung gemäß § 8 nicht erfüllt wird. ²Die Annahme kann darüber hinaus auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers aus wichtigem Grund durch den zuständigen Fachausschuss widerrufen werden. ³Wichtiger Grund für den Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (z.B. ein nachweislich festgestelltes Plagiat bei einer im Rahmen des Promotionsstudiums erfolgenden Veröffentlichung) oder eine fortgesetzte Verletzung der in der Betreuungsvereinbarung bestimmten weiteren Pflichten der Doktorandin bzw. des Doktoranden. ⁴Der Antrag ist mit Begründung an den zuständigen Fachausschuss zu richten. ⁵Über dessen Entscheidung wird die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Betreuerin oder der Betreuer schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung in Kenntnis gesetzt. ⁶Gegen die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses kann die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer Widerspruch einlegen, über den der Promotionsausschuss entscheidet.

- (6) ¹Das durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründete Betreuungsverhältnis kann auch von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft beendet werden. ²Hierzu ist eine schriftliche Erklärung an den jeweils zuständigen Fachausschuss zu richten. ³Ein Grund für die Beendigung des Betreuungsverhältnisses muss nicht angegeben werden. ⁴Der zuständige Fachausschuss teilt der Betreuerin oder dem Betreuer unverzüglich die Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit. ⁵Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses steht nicht der späteren Neubegründung eines Betreuungsverhältnisses mit einer anderen Betreuerin oder einem anderen Betreuer entgegen. ⁶Soll in diesem Fall das Thema oder der Arbeitstitel der Dissertationsarbeit fortgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Fachausschusses. ⁷Gegen dessen Entscheidung kann jeder Beteiligte Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen.
- (7) Im Falle der Kündigung des Betreuungsverhältnisses nach Absatz 6 endet das Promotionsverfahren automatisch, wenn der Fachausschuss nicht binnen sechs Monaten nach Zugang der Kündigung die Begründung eines weiteren Betreuungsverhältnisses billigt.

2. Abschnitt: Promotionsstudium

§ 10

Ziel des Promotionsstudiums

¹Das Promotionsstudium begleitet die Anfertigung der Dissertation. ²Es vermittelt vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit, Forschung selbständig zu planen, durchzuführen, die gewonnenen Ergebnisse vor fachkundigem Publikum vorzutragen, zu verteidigen und in eine publikationsreife Form zu bringen.

§ 11

Verlauf des Promotionsstudiums

- (1) Für die Promotion zum Dr. rer. pol. gelten die nachstehenden Bestimmungen zum Promotionsstudium, in dem insbesondere Kenntnisse über gute wissenschaftliche Praxis erworben werden.
- a) Das Promotionsstudium besteht aus drei Phasen: dem Besuch von Lehrveranstaltungen (Phase I), der Präsentation (Phase II) und der Publikation (Phase III) von Forschungsergebnissen.
- aa) ¹Die Phase I liegt am Beginn des Promotionsstudiums und umfasst Vorlesungen, Seminare, Summerschools und Workshops. ²Das anrechenbare Lehrangebot wird durch den zuständigen Fachausschuss festgelegt. ³Die in Phase I gewählten Lehrveranstaltungen sollen Kenntnisse im Bereich (i) quantitativer Methoden, (ii) empirischer Methoden und (iii) konzeptioneller Ansätze in der Forschung vermitteln. ⁴Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; die erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.
- bb) Die Phase II beinhaltet die Präsentation (i.d.R. als Vortrag) wissenschaftlicher Ergebnisse auf nationalen und internationalen Tagungen, Workshops und Forschungskolloquien.
- cc) Die Phase III beinhaltet den Erwerb von Leistungspunkten durch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse, die dem Arbeitsgebiet des Promotionsthemas zuzuordnen sind.
- b) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss in den drei Phasen des Promotionsstudiums insgesamt mindestens 20 Leistungspunkte erwerben. ²Mindestens je 4 Leistungspunkte müssen dabei in zwei der drei Phasen erworben werden.
- aa) ¹Im Rahmen der Phase I können von der Doktorandin oder dem Doktoranden Leistungspunkte aus dem Doktorandenprogramm und in Ausnahmefällen aus dem Masterprogramm erworben werden. ²Mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im

Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden werden 5 Leistungspunkte erworben. ³Gleichwertige Studienleistungen aus wirtschaftswissenschaftlichen Promotions- oder Graduiertenstudiengängen anderer Universitäten können angerechnet werden.

- bb) ¹Für jede in Phase II erbrachte Präsentation auf einer nationalen oder internationalen Tagung, einem nationalen oder internationalen Workshop oder einem Doktorandenseminar werden 4 Leistungspunkte erworben. ²Neben der Bestätigung des Veranstalters kann der Nachweis über die Präsentation auch dadurch erbracht werden, dass entweder ein Auszug aus dem Tagungsprogramm oder die Bestätigung zweier anwesender Professorinnen und Professoren vorgelegt wird.
- cc) ¹Für jede in der Phase III erfolgte Veröffentlichung erhält die Doktorandin oder der Doktorand Leistungspunkte. ²Es werden 5 Leistungspunkte für eine Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift oder einem Sammelband angerechnet. ³Für Manuskripte, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation noch nicht erschienen sind, reicht eine Bescheinigung der Annahme zur Veröffentlichung aus.
- (2) ¹Für die Promotion zum Dr. iur. gelten die nachstehenden Bestimmungen zum Promotionsstudium. ²Zum juristischen Promotionsstudium gehören der Erwerb
- a) grundlegender Kenntnisse im Strafrecht durch ein Studium von mindestens 4 Semesterwochenstunden Strafrecht;
- b) von Kenntnissen über gute wissenschaftliche Praxis sowie in wissenschaftlicher juristischer Methodik und von allgemeinen wissenschaftlichen Arbeitstechniken durch ein Studium von mindestens 2 Semesterwochenstunden in entsprechenden Veranstaltungen; diese Kenntnisse werden vermutet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand für die Dauer von zwei Jahren in einem Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der Hälfte der regulären wöchentlichen Arbeitszeit bei einem promotionsberechtigten Mitglied der Fakultät der Fachgruppe Wirtschaftsrecht gestanden hat;
- c) von Erfahrungen in praktischer wissenschaftlicher Arbeit nach Maßgabe der in der jeweiligen Betreuungsvereinbarung getroffenen Absprachen; dies sind z.B. Veröffentlichungen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder wissenschaftliche Vorträge außerhalb eines universitären Seminars.
- ³Außerhalb der Universität Siegen vor und während des Promotionsstudiums erbrachte Leistungen können angerechnet werden.
- (3) ¹Über die Anerkennung der im Promotionsstudium zu absolvierenden Veranstaltungen und der erbrachten Leistungen entscheidet der zuständige Fachausschuss. ²Er stellt über die ordnungsgemäße Teilnahme am Promotionsstudium eine Abschlussbescheinigung aus.

3. Abschnitt:

Promotionsverfahren

§ 12

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den zuständigen Fachausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Nachweis über die Zulassung zum Promotionsverfahren sowie die Vorlage der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums;
 2. ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere den Ausbildungsgang erkennen lässt;
 3. drei Exemplare der Dissertation in Maschinschrift;
 4. ein Datenträger, auf dem die Dissertation in der Fassung gemäß Nr. 3 als Textdatei gespeichert ist;

5. eine eidesstattliche Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie bzw. er die Dissertation selbständig verfasst und sie bzw. er alle benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben hat;
6. eine schriftliche Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob sie bzw. er nach der Zulassung ein Promotionsverfahren zum Dr. rer. pol. bzw. Dr. iur. bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt hat, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
7. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.

§ 13

Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation muss aus einem an der Fakultät vertretenden Fach stammen.
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wissenschaftlich weiterführenden Forschungsbeitrag enthalten.
- (3) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. ²Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss. ³Die Arbeit ist in druckfertigem Zustand einzureichen; sie darf vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht als solche veröffentlicht sein.
- (4) Eine Arbeit, die bereits an einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät im Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades mit oder ohne Erfolg eingereicht wurde, kann nicht als Dissertation vorgelegt werden.
- (5) ¹Die Dissertation muss von einem promotionsberechtigten Mitglied der Fakultät betreut werden. ²Bei Ausscheiden des Mitglieds aus der Fakultät nach Begründung des Betreuungsverhältnisses kann eine Betreuung noch vier Jahre fortgesetzt werden. ³Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet der zuständige Fachausschuss.
- (6) ¹Die Dissertation für die Promotion zum Dr. rer. pol. kann auch in Form einer kumulativen Arbeit verfasst sein. ²Die Artikel sollen im Fachgebiet und/oder in international anerkannten, auf der Basis eines Peer-Review-Verfahrens arbeitenden Zeitschriften und/oder in Sammelbände veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. ³Der kumulativen Dissertation ist ein einleitender Grundagenteil voranzustellen, der sich auf die Gesamtheit der Artikel bezieht und die übergreifende Fragestellung der Promotionsarbeit erläutert. ⁴Zudem ist eine Diskussion zu verfassen, die die dargelegten Leistungen in Zusammenhang bringt und weiterführend erörtert. ⁵Für die durchgeführten Untersuchungen sind gegebenenfalls weitere publizierte und/oder nicht publizierte Beschreibungen der Methoden und Verfahren beizufügen. ⁶Die Anforderungen an die Zahl und Anforderungen der Artikel, die zur Dissertation zusammengefasst werden, sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Fragen, regelt der zuständige Fachausschuss.

§ 14

Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachterbestellung

- (1) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8 und 9 vor und sind keine Zulassungshindernisse gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3, Absätze 4 und 5 gegeben, eröffnet der zuständige Fachausschuss das Promotionsverfahren.
- (2) Wird die Eröffnung abgelehnt, ist diese Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (3) ¹Wird das Promotionsverfahren eröffnet, wählt und bestellt der zuständige Fachausschuss zwei Gutachterinnen und Gutachter und im Falle des Absatzes 5 auch die Drittgutachterin oder den Drittgutachter. ²Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Promotionsberechtigung gemäß § 4 besitzen; mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor sein. ³Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht angehören. ⁴Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss das Fachgebiet der Dissertation vertreten. ⁵Die Betreuerin

oder der Betreuer soll zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter bestellt werden. ⁶Ist die Betreuerin oder der Betreuer aus der Fakultät ausgeschieden, kann sie bzw. er noch vier Jahre nach dem Ausscheiden zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter bestellt werden. ⁷Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet der zuständige Fachausschuss.

- (4) ¹Erfordert es der Gegenstand der Dissertation, können Zweitgutachterin oder Zweitgutachter auch ein promotionsberechtigtes Mitglied der von dem anderen Fachausschuss vertretenen Wissenschaftsdisziplin(en) sein. ²Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann auch promotionsberechtigtes Mitglied einer anderen Universität sein. ³Ihre oder seine Bestellung ist nur mit ihrem bzw. seinem Einverständnis zulässig.
- (5) ¹Erfordert es der Gegenstand der Dissertation, kann die Wahl und Bestellung einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters erforderlich sein. ²Drittgutachterin oder Drittgutachter kann nur ein promotionsberechtigtes Mitglied i.S.v. § 4 sein. ³Sie oder er kann auch promotionsberechtigtes Mitglied einer anderen Universität sein; ihre bzw. seine Bestellung ist nur mit ihrem bzw. seinem Einverständnis zulässig.
- (6) Der zuständige Fachausschuss teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gutachterinnen und Gutachter mit.

§ 15

Bewertungseinheiten, Notenberechnung

- (1) Die Promotionsleistungen (Dissertation, Disputationsleistung, Gesamtnote der Promotion) sind für den Dr. rer. pol gemäß Absätze 2 und 3 und für den Dr. iur. gemäß Absätze 4 und 5 zu bewerten:

- (2) ¹Für die Bewertung zum Dr. rer. pol. sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude (ausgezeichnet)	= 0
magna cum laude (sehr gut)	= 1
cum laude (gut)	= 2
rite (genügend)	= 3
non rite (nicht genügend)	= 4

²Zur differenzierenden Bewertung können durch Erhöhung oder Absenkung der vollen Notenzahl um 0,3 Zwischennoten gegeben werden. ³Zwischennoten zwischen 3 und 4 entsprechen der Bewertung mit „nicht genügend“, alle anderen der Note, der sie am nächsten liegen. ⁴Die Note 4,3 ist ausgeschlossen.

- (3) ¹Wird eine Note als arithmetisches Mittel aus Einzelnoten gebildet, so wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet dann

summa cum laude (ausgezeichnet)	= 0,0 bis 0,5
magna cum laude (sehr gut)	= 0,6 bis 1,5
cum laude (gut)	= 1,6 bis 2,5
rite (genügend)	= 2,6 bis 3,0
non rite (nicht genügend)	= 3,1 bis 4,0

- (4) Für die Bewertung zum Dr. iur. sind folgende Noten und Punkte zu verwenden; es sind jeweils Note und Punkte festzusetzen:

summa cum laude (ausgezeichnet)	10 bis 12 Punkte
magna cum laude (sehr gut)	7 bis 9 Punkte
cum laude (gut)	4 bis 6 Punkte
rite (genügend)	1 bis 3 Punkte

non rite (nicht genügend)

0 Punkte

- (5) Wird eine Note als arithmetisches Mittel gebildet, und ergibt die ermittelte Punktzahl für die erste Dezimalstelle hinter dem Komma den Wert 5 oder einen höheren Wert, gilt für die Promotionsnote die jeweils nächst höhere Note; ergibt die Punktzahl für die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einen geringeren Wert als 5, gilt für die Promotionsnote die jeweils nächst niedrigere Note.

§ 16

Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten. ²Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Dissertation vorliegen. ³Jedes Gutachten schließt mit einer Feststellung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie mit einer Bewertung gemäß § 15 Absatz 2 bzw. Absatz 4. ⁴Die Gesamtnote der Dissertation wird als arithmetisches Mittel gemäß § 15 Absatz 3 bzw. Absatz 5 ermittelt.
- (2) ¹Die Dissertation kann auch mit Auflagen angenommen werden, wenn geringfügige Änderungen erforderlich sind, die ohne Einfluss auf die Bewertung der Dissertation sind. ²Die Gutachterin oder der Gutachter, die bzw. der die Auflagen erteilt, muss eine angemessene Frist zu deren Erfüllung setzen. ³Sie oder er hat nach Ablauf der Frist festzustellen, ob die Auflagen erfüllt sind. ⁴Sie oder er teilt die Erfüllung oder Nichterfüllung der Auflagen dem zuständigen Fachausschuss mit. ⁵Bei Nichterfüllung der Auflagen setzt der zuständige Fachausschuss eine Nachfrist zur Aufgabenerfüllung fest; Absatz 4 Sätze 4 und 5 gelten jeweils entsprechend.
- (3) ¹Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern mit mindestens „rite“ (§ 15 Absatz 2 bzw. 4), aber unterschiedlichen Noten bewertet, wird die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel beider Noten gebildet. ²Weichen die beiden Gutachten in der Bewertung um mehr als 1,5 (vgl. § 15 Absatz 3) bzw. 5 Punkte (vgl. § 15 Absatz 4) voneinander ab, wählt und bestellt der zuständige Fachausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. ³Für die Bildung der Gesamtnote der Dissertation gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) ¹Wird die Dissertation übereinstimmend mit „non rite“ (§ 15 Absatz 2 bzw. 4), aber nachbesserungsfähig bewertet, setzt der zuständige Fachausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Nachbesserungsfrist von einem Jahr. ²Die rechtzeitig eingereichte, nachgebesserte Dissertation ist erneut einer Begutachtung zu unterziehen. ³Eine weitere Nachbesserung ist nicht zulässig. ⁴Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist verstreichen, ohne eine nachgebesserte Dissertation vorzulegen, ist die Promotion nicht bestanden. ⁵War die Doktorandin oder der Doktorand ohne ihr bzw. sein Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert, wird durch den zuständigen Fachausschuss eine angemessene Verlängerung der Frist gewährt.
- (5) ¹Bewertet nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation mit „non rite“ (§ 15 Absatz 2 bzw. 4), aber nachbesserungsfähig, wählt und bestellt der zuständige Fachausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter; sie bzw. er kann promotionsberechtigtes Mitglied einer anderen Universität sein. ²Ihre oder seine Bewertung gibt den Ausschlag. ³Bewertet sie oder er die Dissertation mit „rite“ (§ 15 Absatz 2 bzw. 4), gilt Absatz 1 Satz 4, wobei die mit „non rite“ (§ 15 Absatz 2 bzw. 4) erfolgte Bewertung außer Betracht bleibt. ⁴Bewertet sie oder er die Dissertation mit „non rite“ (§ 15 Absatz 2 bzw. 4), aber nachbesserungsfähig, gilt Absatz 4 entsprechend. ⁵Bewertet sie oder er die Dissertation mit „non rite“ (§ 15 Absatz 2 bzw. 4) und nicht nachbesserungsfähig, ist die Promotion nicht bestanden.
- (6) ¹Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten vier Wochen im Dekanat aus. ²Der zuständige Fachausschuss gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist bekannt. ³Die Dissertation und die Gutachten können während der Auslagefrist von den gemäß § 4 zur Promotion berechtigten Mitgliedern der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht eingesehen werden.
- (7) ¹Zur Dissertation oder zu den Gutachten können die in Absatz 6 genannten Personen innerhalb einer Woche nach Abschluss der Auslagefrist schriftlich Stellung nehmen. ²Auf begründeten Antrag hin kann die Frist zur Stellungnahme um maximal zwei Wochen verlängert werden. ³Erfolgt eine schriftliche Stellungnahme, in der die festgesetzte Note gemäß Absatz 1 Satz 4 beanstandet und dargelegt wird, warum sie um mehr als 1,5 (§ 15 Absatz 3) bzw. um mehr als 5 Punkte (vgl. §

15 Absatz 4) nach oben oder unten korrigiert werden sollte, ist dies dem zuständigen Fachausschuss mitzuteilen. ⁴Der zuständige Fachausschuss übermittelt den Gutachterinnen und Gutachtern die schriftliche Stellungnahme und fordert sie dazu auf, innerhalb von vier Wochen auf die vorgebrachten Bedenken durch eine Gegendarstellung einzugehen oder gegebenenfalls die von ihnen jeweils festgesetzte Note durch Abänderung bzw. Ergänzung des erstellten Gutachtens zu korrigieren. ⁵Geschieht letzteres nicht, kann der zuständige Fachausschuss entscheiden, ob und wieweit die in der schriftlichen Stellungnahme vorgeschlagene Note bei der Gesamtnotenbildung für die schriftliche Arbeit zu berücksichtigen ist oder nicht. ⁶Bei dieser Entscheidung haben nur die promotionsberechtigten Mitglieder des zuständigen Fachausschusses das Stimmrecht. ⁷Ist oder sind die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und/oder die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter Mitglied des zuständigen Fachausschusses, ist bzw. sind sie vom Stimmrecht wegen Interessenkollision ausgeschlossen. ⁸In diesem Fall wird das Stimmrecht im Fachausschuss Wirtschaftsrecht von dem Ersatzmitglied oder den Ersatzmitgliedern ausgeübt.

- (8) ¹Nach Abschluss der Bewertung der Dissertation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich von der Entscheidung Kenntnis zu geben. ²Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist auf Antrag die Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten zu gewähren.

§ 17

Plagiatsprüfung

- (1) ¹Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter führt vor der Erstellung des Gutachtens eine Plagiatsprüfung durch. ²Ergibt die Plagiatsprüfung, dass keine erheblichen Anhaltspunkte für ein Plagiat vorliegen, stellt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dies unter Beifügung des Ergebnisprotokolls der Plagiatsprüfung im Gutachten ausdrücklich fest.
- (2) ¹Ergibt die Plagiatsprüfung, dass erhebliche Anhaltspunkte für ein Plagiat vorliegen, informiert die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hierüber unverzüglich den zuständigen Fachausschuss unter Vorlage des vollständigen Protokolls der Plagiatsprüfung; die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter sind ebenfalls unverzüglich von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu informieren. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter erhebliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Plagiats feststellt. ³Der zuständige Fachausschuss entscheidet sodann über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Plagiats; die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist vor der Entscheidung des zuständigen Fachausschusses anzuhören. ⁴Bei der Entscheidung des zuständigen Fachausschusses sind § 16 Absatz 7 Sätze 6 bis 8 entsprechend anzuwenden.
- (3) ¹Entscheidet der zuständige Fachausschuss, dass ein Plagiat vorliegt, ist die Dissertation ohne jede weitere inhaltliche Bewertung mit „non rite“ (§ 15 Absatz 2 bzw. 4) zu bewerten. ²§ 16 Absatz 4 gilt entsprechend. ³Der zuständige Fachausschuss informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Entscheidung unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. ⁴Gegen diese Entscheidung kann die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen.
- (4) ¹Befindet der zuständige Fachausschuss, dass ein Plagiat nicht vorliegt, teilt er diese Entscheidung den Gutachterinnen und Gutachtern mit. ²Es gilt § 16 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist mit der Entscheidung des zuständigen Fachausschusses zu laufen beginnt. ³Gleiches gilt, falls der Promotionsausschuss dem Widerspruch der Doktorandin oder des Doktoranden stattgibt.

§ 18

Rücktritt vom Promotionsverfahren

¹Der Rücktritt vom Promotionsverfahren ist bis zur Fertigstellung des Erstgutachtens zulässig. ²Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet. ³Ein späterer Rücktritt hat zur Folge, dass die Dissertation als mit „non rite“ (§ 15 Absatz 2 bzw. 4) bewertet gilt.

§ 19

Disputation

- (1) ¹Die Disputation dient der Verteidigung der in der Dissertation hergeleiteten Ergebnisse und Thesen und erstreckt sich auf den Gegenstand der Dissertation und angrenzende Gebiete. ²Sie dauert maximal 120 Minuten. ³Sie beginnt mit einem Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden über den Gegenstand der Dissertation, die wesentlichen Problemstellungen und deren Lösung in sachlicher und methodischer Hinsicht. ⁴Der Bericht soll nicht länger als 30 Minuten, die anschließende Diskussion nicht weniger als 45 Minuten dauern. ⁵Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt; über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss.
- (2) Die Disputation ist hochschulöffentlich, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist sie öffentlich.
- (3) ¹Das vorsitzende Mitglied des Disputationsausschusses setzt den Termin für die Disputation im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den übrigen Mitgliedern des Disputationsausschusses fest und informiert darüber das vorsitzende Mitglied des zuständigen Fachausschusses. ²Der Termin muss nach dem Ende der Auslage- und Stellungnahmefrist gemäß § 16 Absatz 6, Absatz 7 Sätze 1 und 2 und nach der gegebenenfalls erforderlichen Entscheidung des zuständigen Fachausschusses gemäß § 16 Absatz 7 Satz 5 liegen und soll spätestens zwei Monate danach stattfinden. ³Der Termin wird fakultätsöffentlich bekannt gemacht. ⁴Über die Anerkennung einer nicht der Fakultät öffentlich mit Ort und Zeit bekannt gegebenen Disputation entscheidet der zuständige Fachausschuss.
- (4) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand wird von dem vorsitzenden Mitglied des zuständigen Fachausschusses mit einer Frist von vier Wochen in Textform geladen; die Doktorandin bzw. der Doktorand soll den Empfang der Ladung durch Erklärung in Textform gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des zuständigen Fachausschusses bestätigen. ²Mit der Ladung werden die Mitglieder des Disputationsausschusses, die Einzelnoten der beiden Gutachten und die Gesamtnote der Dissertation bekannt gegeben.
- (5) ¹Kann die Doktorandin oder der Doktorand den Termin aus wichtigem Grund nicht wahrnehmen, ist unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß Absatz 4 Satz 1 ein neuer Termin zu bestimmen. ²Der wichtige Grund ist glaubhaft zu machen. ³Über das Vorliegen des wichtigen Grundes entscheidet der zuständige Fachausschuss.
- (6) ¹Ist ein Mitglied des Disputationsausschusses wegen unvorhersehbarer Umstände an der Teilnahme gehindert, kann das vorsitzende Mitglied des Disputationsausschusses ein Ersatzmitglied bestellen; das gilt auch für die Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds des Disputationsausschusses. ²Die Bestellung eines Ersatzmitglieds für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter ist nicht möglich. ³Ist die Bestellung eines Ersatzmitglieds nicht möglich oder ist die Doktorandin oder der Doktorand mit der Bestellung eines Ersatzmitgliedes nicht einverstanden, ist die Disputation zu vertagen. ⁴In diesem Fall gelten Absatz 3 Sätze 1 und 3 entsprechend; Absatz 4 ist nicht anzuwenden.
- (7) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand den Termin ohne wichtigen Grund oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Disputation ohne triftigen Grund zurück, gilt die Disputation als nicht bestanden und wird mit „non rite“ (§ 15 Absatz 2 bzw. 4) bewertet. ²§ 20 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) ¹Das vorsitzende Mitglied der Disputationskommission leitet die Disputation. ²Ein Mitglied der Disputationskommission führt Protokoll. ³Das Protokoll enthält die wesentlichen Gegenstände der Disputation und die Bewertung der Disputationsleistung.

§ 20

Bewertung der Disputationsleistung und der Promotion

- (1) ¹Im unmittelbaren Anschluss an die Disputation bewertet der Disputationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung die Disputationsleistung. ²Jedes Mitglied nimmt eine Bewertung der Leistung vor. ³Die Gesamtnote der Disputationsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.
- (2) ¹Wird die Disputationsleistung insgesamt mit „rite“ oder besser bewertet, ermittelt die Disputationskommission die Gesamtnote der Promotion. ²Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtbewertung der Dissertation und der Gesamtbewertung der Disputationsleistung. ³Die

Note der Dissertation ist mit drei Vierteln, die Note der Disputationsleistung mit einem Viertel zu gewichten. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand ist promoviert, wenn die Promotionsnote mit mindestens „rite“ (§ 15 Absatz 2 bzw. 4) festzusetzen ist.

- (3) Das vorsitzende Mitglied der Disputationskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.
- (4) ¹Wird die Disputation mit „non rite“ (§ 15 Absatz 2 bzw. 4) bewertet, kann die Doktorandin oder der Doktorand sie einmal wiederholen. ²Die Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr und muss spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.

§ 21

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist binnen eines Jahres nach der Disputation zu veröffentlichen. ²Änderungen gegenüber der bewerteten Fassung sind nur mit Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter zulässig. ³Eine Veröffentlichung ohne Erfüllung der Auflagen ist unzulässig. ⁴Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation kann erfüllt werden entweder in Buchform gemäß Absatz 3 (Verlagsveröffentlichung) oder in elektronischer Form gemäß Absatz 4. ⁵Ist die Dissertation nicht binnen der Frist nach Satz 1 veröffentlicht, verliert die Doktorandin oder der Doktorand die Rechte aus der Promotion.
- (2) ¹Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages aus wichtigem Grund verlängert werden. ²Wird die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten, wird eine Nachfrist gewährt, wenn der entsprechende Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangung der Doktorandin oder des Doktoranden vom Hindernis gestellt wird. ³Der wichtige Grund nach Satz 1 und das Nichtverschulden nach Satz 2 sind glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Fachausschuss.
- (3) ¹Wird die Dissertation in Buchform veröffentlicht, ist gegenüber der Fakultät nachzuweisen, dass die Dissertation in Buchform im Buchhandel durch einen Verleger mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren erschienen ist. ²Der Universitätsbibliothek sind drei kostenlose Exemplare und der Fakultät ein kostenloses, für die Promotionsakte bestimmtes Exemplar abzuliefern. ³In diesen Exemplaren gemäß Satz 2 ist die Abhandlung auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Dr. rer. pol. bzw. Dr. iur. der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen“ zu bezeichnen; außerdem sind der Tag der Disputation, die zu diesem Zeitpunkt amtierende Dekanin oder der zu dieser Zeit amtierende Dekan und die Gutachterinnen und Gutachter anzugeben.
- (4) ¹Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, ist an die Fakultät kostenlos ein Exemplar in vervielfältigter Form abzuliefern und eine mit der Universitätsbibliothek der Universität Siegen abgestimmte elektronische Fassung zu veröffentlichen. ²Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der Universitätsbibliothek Siegen und der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) ist unentgeltlich das Recht zu übertragen, die elektronische Fassung gemäß den gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen und zu verbreiten. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand hat gegenüber dem zuständigen Fachausschuss schriftlich zu versichern, dass die elektronische Fassung mit der vervielfältigten Fassung und der bewerteten Fassung übereinstimmt. ⁵Absatz 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 22

Verleihung des Doktorgrades, Promotionsurkunde

- (2) ¹Nach Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung verleiht die Fakultät den Grad des Dr. rer. pol. bzw. den Grad des Dr. iur. durch Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Die Urkunde enthält außer dem Text über die Verleihung des Grades des Dr. rer. pol. bzw. Dr. iur. durch die Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht den Titel der Dissertation, die Promotionsnote und den Tag der Disputation. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (3) ¹Die Fakultät kann auf Antrag nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Fachausschusses eine vorläufige Urkunde aushändigen; über die allgemeinen Anforderungen entscheidet der zuständige Fachausschuss. ²Die vorläufige Urkunde gilt für die Dauer von maximal einem Jahr, beginnend ab dem Tag der Disputation. ³Nach Ablauf der Frist ist die Urkunde durch das Dekanat einzuziehen.
- (4) Mit dem Empfang der Urkunde wird das Recht erworben, den Titel eines Dr. rer. pol. bzw. eines Dr. iur. zu führen; im Falle des Absatz 2 ist dieses Recht vorläufig.

§ 23

Täuschung und Irrtum, Einstellung des Verfahrens

- (1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand bei dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren eine Täuschung begangen, erklärt der zuständige Fachausschuss schon erbrachte Promotionsleistungen für ungültig. ²Hat die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsstudium oder im Promotionsverfahren eine Täuschung begangen, erklärt der zuständige Fachausschuss die auf der Täuschung beruhende Leistung für ungültig; dies gilt insbesondere bei der Feststellung eines Plagiats bei Anfertigung der Dissertation oder einer im Rahmen des Promotionsstudiums erfolgten Veröffentlichung.
- (2) ¹Verzichtet die Doktorandin oder der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Fachausschuss auf die Weiterführung des Verfahrens, gilt die Promotion als nicht bestanden. ²Von diesem Ergebnis ist die Betreuerin oder der Betreuer zu unterrichten. ³Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens unter Anrechnung bereits im Promotionsstudium erbrachter Leistungen, soweit sie nicht auf einer Täuschung beruhen, ist in diesem Fall möglich.
- (3) ¹Werden Prüfungsleistungen innerhalb des Promotionsstudiums und des Promotionsverfahrens endgültig nicht erbracht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ²Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen durch den zuständigen Fachausschuss mitzuteilen. ³Die Mitteilung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. ⁴Gegen den Bescheid ist Widerspruch beim Promotionsausschuss möglich.

Dritter Teil: Außerordentliche Promotion

§ 24

Außerordentliche Promotion

- (1) Zur Würdigung herausragender wissenschaftlicher Leistungen in der Forschung oder einer herausragenden Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher bzw. juristischer Kenntnisse in der Praxis kann als Auszeichnung der Grad einer Dr. rer. pol. h.c. bzw. Dr. iur. h.c. verliehen werden.
- (2) ¹Eine außerordentliche Promotion erfordert einen Antrag von mindestens zwei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät. ²Zur Beurteilung der wissenschaftlichen oder praktischen Leistungen der oder des zu Ehrenden wird eine Kommission gebildet, der mindestens drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (mit Ausnahme der Vorschlagenden) angehören. ³Aufgrund der Empfehlung der Kommission beschließt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. ⁴In der Urkunde zur Verleihung der außerordentlichen Promotion sind die Verdienste der Doktorin oder des Doktors ehrenhalber zu würdigen.

Vierter Teil: Aberkennung und Entzug, Schlussbestimmung

§ 25

Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung im Promotionsstudium oder im Promotionsverfahren – insbesondere durch ein Plagiat – erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) ¹Über die Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat auf entsprechende Empfehlung des jeweils zuständigen Fachausschusses. ²Vor der Entscheidung ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Wird der Doktorgrad aberkannt oder entzogen, ist die Promotionsurkunde durch das Dekanat einzuziehen.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) ¹Für vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnene Promotionen gelten die bisherigen Promotionsordnungen für fünf Jahre, berechnet ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Ordnung, als fortbestehend. ²Alle promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät haben dem zuständigen Fachausschuss binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung verbindlich anzuzeigen, welche Doktorandin und welchen Doktoranden sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Betreuung angenommen haben; dabei sind der Name der Doktorandin oder des Doktoranden und der von ihr bzw. ihm als Gegenstand der Promotion gewählte Arbeitstitel anzugeben. ³Die Doktorandin oder der Doktorand, die bzw. der vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Betreuung angenommen worden ist, hat das Recht auf die neue Promotionsordnung zu wechseln. ⁴Dies ist dem zuständigen Fachausschuss mitzuteilen.
- (3) Für nicht gemäß Absatz 2 Satz 2 angezeigte Doktorandinnen und Doktoranden gelten die Regelungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 13. Mai 2015, vom 11. November 2015 und vom 8. Juni 2016.

Siegen, den 15. Juli 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)